

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit; ArbGG § 5 Abs. 1,
§ 48 Abs. 1; ZPO § 281

Leitsatz: Ein Theaterintendant, der mehrere Jahre hindurch
nebenberuflich während jeweils vier Wochen eine
Freilichtaufführung (Karl-May-Spiele in Bad Sege-
berg) leitet und der den weitaus überwiegenden
Teil seiner Einkünfte aus seiner hauptberufli-
chen Tätigkeit als Theaterintendant bezieht, ist
weder Arbeitnehmer der Stadt Bad Segeberg noch ar-
beitnehmerähnliche Person.

Aktenzeichen: 5 AZR 290/76

Urteil des BAG vom 16. August 1977

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 290/76

3 Sa 39/76 Schleswig-Holstein

Verkündet am
16. August 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. August 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siarra und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Liebsch für Recht erkannt:

1. Das Bundesarbeitsgericht erklärt sich für sachlich unzuständig.
2. Die Urteile des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 8. März 1976 - 3 Sa 39/76 - und des Arbeitsgerichts Neumünster vom 23. Oktober 1975 - 1 Ca 293/75 - werden aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

3. Auf Antrag des Klägers wird der Rechtsstreit an das sachlich und örtlich zuständige Landgericht Kiel verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist Theaterintendant. Vom 1. August 1968 bis zum 31. Juli 1974 war er Intendant beim Nordmark-Landestheater der Stadt Schleswig und erhielt dort zuletzt eine monatliche Bruttovergütung von 3.839,17 DM. Ab Dezember 1972 war er von der Stadt Schleswig vom Dienst befreit, weil er sich nach einer neuen Existenz umsehen wollte. Seit 1973 ist der Kläger beim Theater in Hof/Saale beschäftigt. Ob er dort vom Beginn seiner Beschäftigung an schon als Intendant oder zunächst in anderer Funktion tätig war, ist zwischen den Parteien streitig. Jedenfalls leitete er später als Intendant das dortige Theater.

Neben seiner Theaterintendantentätigkeit übernahm der Kläger durch schriftlichen Vertrag vom 4. Februar 1971 die Durchführung der von der beklagten Stadt in ihrem Freilichttheater alljährlich veranstalteten Karl-May-Spiele. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

- "§ 1 Herr Intendant G wird verpflichtet, im Freilichttheater in Bad Segeberg die Karl-May-Spiele 1971 durchzuführen.
- § 2 Herr G verpflichtet sich, mit allen Vorbereitungen für die Karl-May-Spiele 1971 so rechtzeitig zu beginnen, daß die Premiere des Stückes am 3. Juli um 20 Uhr stattfinden kann.
- § 3 Für die Durchführung der vorgenannten Spiele erhält Herr G ein Inszenierungshonorar von DM

- 3 -

7.000,-- (in Worten: Siebentausend Deutsche Mark). Für die Freilichtbearbeitung werden DM 3.000,-- gezahlt (in Worten: Dreitausend Deutsche Mark). Zur Abgeltung der Büro- und Verwaltungsarbeiten erhält Herr G DM 3.000,-- (in Worten: Dreitausend Deutsche Mark).

Die Beträge sind wie folgt zu zahlen:

DM 4.000,-- am 1. März 1971
DM 3.000,-- bei Probenbeginn
DM 3.000,-- am 1. August 1971
DM 3.000,-- nach Beendigung der Spiele.

DM 13.000,--
=====

Herr G erhält darüber hinaus eine Reisekostenentschädigung nach Stufe C und für die Benutzung des eigenen Pkw innerhalb von Schleswig-Holstein/Hamburg ein Kilometergeld von DM 0,18/km, außerhalb von Schleswig-Holstein/Hamburg die Kosten der Bahnfahrt 1. Klasse.

Mit der Vergütung sind auch die Leistungen für etwaige Fernseh- und Rundfunkaufzeichnungen und Übertragungen abgegolten.

Mit dieser Vereinbarung sind etwaige persönliche Ansprüche des Intendanten an den NDR ausgeschlossen.

Herr G verpflichtet sich, die Fernsehfassungen jeweils bis zu dem vom NDR gesetzten Termin zu liefern.

Mit diesen Zahlungen sind alle Ansprüche von Herrn G wegen der Durchführung der Karl-May-Spiele 1971 in Bad Segeberg abgegolten, mit Ausnahme etwaiger Arbeitgeberanteile für die Bayerische Versicherungskammer in München.

Erhöhen sich die Vergütungen der Angestellten im Kommunalen Dienst nach Abschluß dieses Vertrages, so erhöht sich die in § 3 Abs. 2 erwähnte Gesamtvergütung um den gleichen Prozentsatz. Tritt die Gehaltserhöhung im Kommunalen Dienst zu einem Zeitpunkt ein, der nach der Beendigung der Spiele des betreffen-

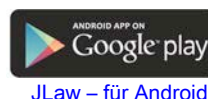


- 4 -

den Jahres liegt, so erhöhen sich die Bezüge des Intendanten vom 1. Januar des folgenden Jahres ab.

- § 4 Für den Fall, daß die Spiele durch Verschulden des Intendanten Herrn G nicht zur Durchführung kommen, entfällt die Gage und die Zahlung aller weiteren in § 3 erwähnten Beträge - soweit Forderungen nicht nachweislich bis zur Entscheidung über den Ausfall der Spiele bereits entstanden waren.
- § 5 Herr G verpflichtet sich, im Rahmen der von der Stadt erteilten Vollmacht und im Rahmen des vorliegenden Etats ordnungsmäßige Verträge mit den Schauspielern und dem sonstigen technischen Personal unter Berücksichtigung des geltenden Bühnenvertragsrechts abzuschließen. Zur Rechtswirksamkeit bedarf jeder der von Herrn G abzuschließenden Verträge der Gegenzeichnung durch den Leiter des Fremdenverkehrsamtes der Stadt Bad Segeberg, bei dessen Behinderung durch den büroleitenden Beamten der Stadtverwaltung. Die Verträge (auch die Doppelstücke der Beteiligten) sind spätestens am 1. Juni 1971 zur Gegenzeichnung vorzulegen, damit bei Probenbeginn die Diäten- oder Gagenzahlungen sichergestellt sind.
- § 6 Die Stadt verpflichtet sich, die erforderliche Anzahl von Statisten und sonstigem Personal für die Durchführung der Spiele zu beschaffen, sowie die technischen Einrichtungen für die Bühne und für die Kostüme zur Verfügung zu stellen. Die finanziellen Dispositionen des Intendanten haben sich im Rahmen des Haushaltsplanes zu bewegen.
- § 7 Die Fernsehaufzeichnung für das Nachmittagsprogramm des Norddeutschen Fernsehens ist vom 12. - 16. 7. 1971 vorgesehen. Die notwendigen Proben finden vom 7. - 10. 7. 1971 statt.
- § 8 Die Parteien werden auf der Grundlage dieses Vertrages weitere Verträge für die folgenden Jahre abschließen. Beide

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Spiele 1973 zu beenden. Wenn das geschehen soll, muß dies der Gegenpartei innerhalb eines Monats nach Beendigung der Spiele 1972 schriftlich mitgeteilt werden. Wird das Vertragsverhältnis nicht aufgekündigt, so verlängert es sich automatisch um weitere drei Jahre.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Bad Segeberg."

Am 16. Februar 1972 vereinbarten die Parteien für das Jahr 1972 folgendes:

"§ 1 Herr Intendant G wird die Karl-May-Spiele 1972 einschl. der bereits vom Norddeutschen Rundfunk festgelegten Fernsehaufzeichnung durchführen. Die Spiele finden in der Zeit vom 1. 7. bis 14. 8. 1972 statt.

Herr G verpflichtet sich, mit allen Vorbereitungen für die Karl-May-Spiele 1972 so rechtzeitig zu beginnen, daß die Premiere des Stückes

"In den Schluchten des Balkan"

am 1. 7. 1972 um 20.00 Uhr stattfinden kann.

§ 2 Die im Vertrag vom 4. 2. 1971 in § 3 erwähnte Gesamtvergütung von DM 13.000,-- erhöht sich gemäß § 3 Abs. 8 des Vertrages vom 4. 2. 1971 um 4 % plus DM 30,-- Sockelbetrag. (3 Monate = DM 90,--).

§ 3 Im übrigen gelten alle weiteren Vereinbarungen des Vertrages vom 4. 2. 1971."

Unter dem 30. März 1973 schlossen die Parteien schließlich noch folgenden schriftlichen Vertrag:

"§ 1 Die Vertragsparteien haben in gegenseitigem Einvernehmen von dem in § 8



- 6 -

des Vertrages vom 4. 2. 71 vorgesehenen Rücktrittsrecht keinen Gebrauch gemacht. Der Vertrag verlängert sich damit um 3 Jahre über den Ablauf der Spiele 1973 hinaus bis zum Ablauf der Spiele 1976.

- § 2 Wenn eine der Vertragsparteien die Absicht hat, das Vertragsverhältnis nicht über die Spielzeit 1976 zu verlängern, so ist das dem anderen Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Beendigung der Spiele 1975 mitzuteilen.
- § 3 Tritt keine der Vertragsparteien gemäß § 2 zurück, so verlängert sich das Vertragsverhältnis um ein weiteres Jahr.
- § 4 Die übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 4. 2. 71 / 16. 2. 72 bleiben bestehen."

Auf der Grundlage dieser Verträge leitete der Kläger die Karl-May-Spiele in den Jahren 1971 bis 1974. Hierfür erhielt er seit seiner Tätigkeit beim Theater in Hof vereinbarungsgemäß von der Stadt Hof jährlich einen vierwöchigen unbezahlten Urlaub.

Am 20. Dezember 1974 fand zwischen dem Kläger und dem Bürgermeister der Beklagten sowie einigen Magistratsmitgliedern eine Unterredung statt, in deren Verlauf die Beklagte vom Kläger eine Änderung der Spielkonzeption verlangte, was der Kläger ablehnte. Außerdem kritisierten die Vertreter der Beklagten die Tatsache, daß der Kläger vom Norddeutschen Rundfunk für die Fernsehfassung der Karl-May-Spiele ein Honorar von 3.500,-- DM angenommen und eine Schallplatte ohne Einwilligung der Beklagten aufgenommen hatte.

Im Januar 1975 gab der Kläger den "Kieler Nachrichten" ein Interview, das am 29. Januar 1975 unter der Überschrift: "G : Ich sehe schwarz für die Karl-May-Spiele dieses Jahres" veröffentlicht wurde. Daraufhin kündigte die Beklagte das Vertragsverhältnis mit Schreiben vom 30. Januar 1975 fristlos auf.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Mit seiner am 19. Februar 1975 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage wendet sich der Kläger gegen die fristlose Kündigung seines Vertrages, die er für unwirksam hält. Er hat vorgetragen:

Für die fristlose Kündigung fehle es an einem wichtigen Kündigungsgrund. Ferner habe die Beklagte die Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt. Schließlich sei die Kündigung aber auch deswegen unwirksam, weil der Personalrat nicht mitgewirkt habe. Da er zur Beklagten in einem abhängigen Arbeitsverhältnis gestanden habe, sei die Mitwirkung des Personalrats erforderlich gewesen. Entgegen dem Wortlaut des Vertrages sei er bei der Beklagten nicht Intendant, sondern nur Oberspielleiter und als solcher von den Weisungen der Beklagten abhängig gewesen. Diese habe ihm das zu spielende Stück, den Termin der Premiere und die Zahl der Aufführungen vorgeschrieben. Auch bei der Auswahl des Personals habe er keine freie Hand gehabt. Er habe nicht einmal einen Statisten ohne Genehmigung der Beklagten engagieren dürfen. Seine Tätigkeit für die Beklagte habe sich auch nicht nur auf die wenigen Festspielwochen im Jahr beschränkt. Die Vorbereitungsarbeiten hätten jeweils schon in den letzten Monaten des Vorjahres begonnen. Auch nach dem Ende der Spielzeit seien jeweils noch eine Reihe von Arbeiten zu erledigen gewesen. Insgesamt habe er der Beklagten jährlich etwa neun Monate zur Verfügung gestanden, wobei die Intensität des Engagements sich selbstverständlich zum Festspielzeitpunkt hin gesteigert und danach wieder abgenommen habe.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten durch die fristlose Kündigung vom 30. Januar 1975 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeits-



sachen gerügt, weil der Kläger zu ihr nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis, sondern in einem freien Dienstverhältnis gestanden habe und auch nicht wegen wirtschaftlicher Abhängigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sei. Der Kläger sei bei der Durchführung seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden gewesen. In der Gestaltung seiner Arbeitszeit habe er völlig freie Hand gehabt. Den Zeitablauf für die Vorbereitung der Spiele habe er selbst bestimmt. Das gelte insbesondere für die Festlegung der Probestermine. Bei den Proben sei er häufig nicht einmal selbst zugegen gewesen, sondern habe sich durch Beauftragte vertreten lassen. Ebenso habe die künstlerische Gestaltung der Spiele einschließlich der Gestaltung des Bühnenbildes allein in seiner Hand gelegen. Er habe auch allein über die Auswahl und Verpflichtung des künstlerischen und des technischen Personals entschieden. Die in § 5 des Vertrages vorgesehene Gegenzeichnung aller vom Kläger abzuschließenden Verträge durch den Leiter des Verkehrsamts habe nur den Zweck gehabt, die richtige verwaltungsmäßige Abwicklung, vor allem die Zahlung der Gagen, sicherzustellen. Er habe auch selbständig darüber entscheiden können, wann, wie oft und wohin er Dienstreisen unternahm. Nur die Termine für die Aufführungen habe sie selbst festgelegt. Bei der Auswahl der aufzuführenden Stücke habe der Kläger ein Vorschlagsrecht gehabt. So sei beispielsweise das 1973 aufgeführte Stück "Unter Geiern" auf seinen Vorschlag in den Spielplan aufgenommen worden. Es treffe nicht zu, daß der Kläger jährlich etwa neun Monate für sie habe zur Verfügung stehen müssen. Das Gegenteil ergebe sich schon daraus, daß er von seiner hauptberuflichen Intendantentätigkeit beim Theater in Hof nur jährlich vier Wochen für die Karl-May-Spiele freigestellt worden sei. Es habe sich hierbei um eine ausgesprochene Nebentätigkeit gehandelt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage als unzulässig abgewiesen, weil der Kläger weder Arbeitnehmer der Beklagten gewesen noch arbeitnehmerähn-



liche Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG sei und es daher an der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen fehle. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Hilfsweise beantragt er die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Kiel. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Vorinstanzen haben mit Recht die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen verneint; denn der Kläger war weder Arbeitnehmer der Beklagten noch hat er wegen seiner wirtschaftlichen Unselbständigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG als solcher zu gelten.

1.a) Bei der Abgrenzung eines Arbeitsverhältnisses von einem freien Dienstverhältnis ist das Berufungsgericht von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgegangen. Danach ist für die Abgrenzung der Grad der persönlichen Abhängigkeit maßgebend, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete jeweils befindet und der nur aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles festgestellt werden kann. Entscheidend kommt es hierbei auf die das Rechtsverhältnis prägenden charakteristischen Merkmale an, wie sie sich aus dem Inhalt des Vertrages und der praktischen Durchführung und Gestaltung der Vertragsbeziehungen ergeben (ständige Rechtsprechung, vgl. Urteil des Senats vom 9. März 1977 - 5 AZR 110/76 -, [demnächst] AP Nr. 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu 1 a der Gründe] m. w. N.). Anknüpfungspunkte für ein Arbeitsverhältnis sind insbesondere der Umfang der Weisungsgebundenheit des Dienstverpflichteten bei der Ausübung seiner Tätigkeit, die Eingliederung in den Betrieb des Dienstberechtigten, die Notwendigkeit einer ständigen engen Zusammenarbeit mit anderen in dessen Dienst stehenden Personen, die Unterordnung unter solche Personen und die Möglichkeit für den Dienstberechtigten, über die Ar-



beitszeit des Mitarbeiters zu verfügen. Dagegen kommt Äußerlichkeiten und formalen Merkmalen wie der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung des Vertragsverhältnisses nur untergeordnete Bedeutung zu.

b) Im vorliegenden Falle lassen weder der Inhalt der zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge noch deren tatsächliche Handhabung ein solches Maß persönlicher Abhängigkeit des Klägers erkennen, daß er als Arbeitnehmer anzusehen wäre.

aa) Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts konnte der Kläger seine Arbeitszeit im wesentlichen frei gestalten. Er allein setzte die Probentermine fest und bestimmte auch die Anzahl der Proben. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Beklagten entschied er auch selbst darüber, wann und wohin er Dienstreisen unternahm. Daß ihm die Beklagte für die von ihm vertraglich übernommene und besonders vergütete Freilichtbearbeitung der aufzuführenden Stücke und für die ebenfalls besonders vergüteten Büro- und Verwaltungsarbeiten bestimmte Arbeitszeiten vorgeschrieben hätte, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Lediglich die Termine für die Premieren und die weiteren öffentlichen Aufführungen der Stücke waren ihm von der Beklagten vorgegeben worden. Das ist jedoch entgegen der Ansicht der Revision nicht ausschlaggebend. Die öffentlichen Aufführungen machten zeitlich nur einen geringen Bruchteil der Dienste aus, die der Kläger vertraglich zu leisten hatte. Der wesentliche Zeitaufwand entfiel auf die Freilichtbearbeitung der Stücke und die Vorbereitung und Einstudierung der Aufführungen sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Büroarbeiten. Insoweit aber konnte sich der Kläger seine Arbeitszeit selbst einteilen. Daß er bei seiner zeitlichen Disposition den jeweiligen Premierentermin berücksichtigen mußte, ist nicht entscheidend. Solche terminlichen Festlegungen gibt es auch bei

anderen Vertragsverhältnissen außerhalb des Arbeitsrechts. So wird etwa bei Werkverträgen häufig zwischen Unternehmer und Besteller ein bestimmter Fertigstellungstermin vereinbart, auf den der Unternehmer sich bei der Herstellung des Werkes einstellen muß, ohne daß er dadurch in persönliche Abhängigkeit vom Besteller geriete.

bb) Wie das Berufungsgericht ferner festgestellt hat, war der Kläger in der künstlerischen Gestaltung der Spiele ebenfalls völlig frei. Der Kläger bestimmte alle Einzelheiten selbst und entschied auch über die Gestaltung des Bühnenbildes sowie darüber, welche Requisiten für die Spiele benötigt wurden. Auch die Schauspieler wählte er selbst aus und engagierte sie, ohne daß die Beklagte ihm insoweit irgendwelche Vorschriften machen konnte. Dem widerspricht es entgegen der Auffassung der Revision nicht, daß jeder der vom Kläger mit den einzelnen Schauspielern und dem technischen Personal abzuschließenden Verträge zu seiner Rechtswirksamkeit der Gegenzeichnung durch den Leiter des Verkehrsamts der Beklagten bedurfte. Da der Kläger durch die von ihm abzuschließenden Verträge finanzielle Verpflichtungen der Beklagten begründete, mußte sichergestellt sein, daß die Verträge sich im Rahmen der Haushaltsansätze der Beklagten hielten. Nur diesem Zweck diene offensichtlich die Gegenzeichnung der Verträge durch einen Verwaltungsbeamten der Beklagten. Daß die Beklagte bei der Auswahl der Schauspieler und des technischen Personals irgendein Mitspracherecht für sich in Anspruch genommen hätte, hat der Kläger selbst nicht vorgetragen. Ebensonig schmälerte es die künstlerische Dispositionsfreiheit des Klägers, daß die Beklagte es in dem Vertrag mit dem Kläger übernommen hatte, die erforderliche Anzahl von Statisten für die Spiele zu beschaffen. Dies diene nur der Entlastung des Klägers von nebensächlichen Arbeiten.

Daß die Beklagte von Jahr zu Jahr das jeweils zu spielende Stück auswählte, ist unerheblich. Auch beim Werkvertrag bestimmt der Besteller das herzustellende Werk oder



- 12 -

den durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg. Entscheidend ist, daß der Kläger bei der Freilichtbearbeitung und der Inszenierung der jeweils aufzuführenden Stücke freie Hand hatte.

cc) Der Hinweis der Revision, daß ein in einem freien Dienstverhältnis stehender Theaterintendant im Gegensatz zum Kläger auch die Auswahl der Stücke, den Zeitpunkt der Premieren und die Zahl der Aufführungen bestimmen könne, vermag an der Beurteilung des Rechtsstatus des Klägers als eines freien Mitarbeiters nichts zu ändern. Die weitergehenden Befugnisse eines Theaterintendanten ergeben sich daraus, daß das Theater eine dauerhafte Institution ist, während die Karl-May-Spiele der Beklagten nur eine jährlich auf wenige Wochen beschränkte und ihrem Gegenstand nach von vornherein festgelegte Veranstaltung sind, wobei in jedem Jahr auch nur ein bestimmtes Stück gespielt wird. Der Status eines freien Mitarbeiters erfordert nicht notwendig, daß der Dienstverpflichtete in jeder Beziehung frei auch über den Gegenstand seiner Tätigkeit bestimmen kann. Es genügt, wenn er bei der Ausübung seiner dem Gegenstand nach festgelegten Arbeit im wesentlichen frei ist. Das aber war beim Kläger der Fall. Er war nicht in die Organisation des Festspielbetriebes eingegliedert. Vielmehr war er Herr dieser Organisation, die er nach seinen Intentionen aufbaute und leitete.

dd) Die Tatsache, daß die Beklagte sich vertraglich verpflichtet hat, für den Kläger Arbeitgeberanteile an die Bayerische Versicherungskammer in München zu zahlen, kann demgegenüber keine Bedeutung gewinnen. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Beklagten sind im übrigen gemäß den einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Versicherungskammer, deren Mitglied die Beklagte ist, alle Bühnenangehörigen zu versichern, die für ihre Tätigkeit ein Entgelt erhalten, gleichgültig, ob dies aufgrund eines Arbeitsvertrages, eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages geschieht.



c) Nach alledem hat das Berufungsgericht mit Recht das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien verneint.

2. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeits-sachen ergibt sich für den vorliegenden Fall auch nicht aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG; denn der Kläger ist keine arbeitnehmerähnliche Person im Sinne dieser Bestimmung. Er ist wirtschaftlich nicht von der Beklagten abhängig. Den weitaus überwiegenden Teil seiner Einkünfte aus der Verwertung seiner Arbeitskraft bezog er aus seiner Stellung als Theaterintendant beim Nordmark-Landestheater der Stadt Schleswig und später beim Theater in Hof. Die Inszenierung der Karl-May-Spiele bei der Beklagten hatte demgegenüber nur den Umfang einer Nebentätigkeit.

II. Nach den vorstehenden Ausführungen haben die Vorinstanzen die Klage zu Recht mangels sachlicher Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen als unzulässig abgewiesen, so daß die Revision mit ihrem Hauptantrag nicht durchdringen kann. Der Kläger hat jedoch in der Revisionsinstanz erstmalig hilfsweise den Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht gestellt. Diesem Antrag mußte nach § 48 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 281 Abs. 1 ZPO 1977 entsprochen werden. Der Rechtsstreit war daher unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile an das sachlich und örtlich zuständige Landgericht Kiel zu verweisen, das auch über die bisher angefallenen Kosten mitzuscheiden haben wird (§ 281 Abs. 3 ZPO 1977).

gez.: Dr. Hilger

Richter Siara
hat Urlaub

Dr. Seidensticker

Dr. Hilger

Röglin

Liebsch

